

## Decision of 18 October 2012

### FC Basel. Alexander Frei

#### (Improper conduct of the player. Doping control)

**Circumstances of the case:**

After the UEFA Europa League 2012/2013 match Sporting Clube de Portugal vs. FC Basel 1893 on 20 September 2012, the Disciplinary Control Officer indicated the FC Basel player Alexander Frei to report directly to the doping control station. The player ignored the instructions and entered the dressing room. After discussing with some officials and the Doping Control Liaison Officer, the player arrived several minutes later. In the doping control station, the player began to smoke and ignored the warnings given by the Disciplinary Control Officer and the team doctor.

**Legal framework:**

Art. 5 (2) (f) DR (ed. 2012) *Principle of fair play*; Art. 7.10 UEFA Anti-Doping Regulations

**Decision:**

Suspend the player for one UEFA competition match and impose a fine on the player in the amount of €5,000.

Source: Case Law Control and Disciplinary Body & Appeals Body / Union of European Football Associations (UEFA). - Nyon : UEFA, 2013. - p. 11-15. - (Case Law Season 2012/2013, July 2012-December 2012)

<u>Vorsitzender:</u>	Thomas Partl (AUT)
<u>Vize-Vorsitzende:</u>	Jim Hansen (DEN) Sandor Berzi (HUN)
<u>Mitglieder:</u>	Joël Wolff (LUX) Hans Lorenz (GER) Rudolf Repka (CZE) Jim Shaw (NIR)

### **Tatsächliches:**

Während obiger Begegnung wurde der Spieler von Basel Alexander Frei ausgelost sich nach dem Spiel einer Dopingkontrolle zu unterziehen. Als die Spieler nach dem Spiel das Feld verliessen, forderte der UEFA Doping Control Officer (DCO) Alexander Frei auf, sich reglementstreu direkt mit ihm zur Doping Kontrollstation zu begeben. Zu diesem Zeitpunkt befand sich kein Mitglied der Administration des FC Basel in der Nähe, das dem DCO seitens der Mannschaft hätte helfen können. Diese Aufforderung ignorierte der Spieler jedoch und lief ungeachtet weiterer Erklärungen des DCO's an diesem vorbei in Richtung Umkleide. In unfreundlicher Manier sagte der Spieler, er sei 33 Jahre alt, dies sei nicht seine erste Dopingkontrolle und dass er sich er duschen und umziehen gehen würde. Da sich der DCO folglich um die anderen Spieler, welche sich bereits in der Doping Kontrollstation eingefunden hatten, kümmern musste, schickte er den Doping Control Liaison Officer (DCLO) um dem Spieler nachzugehen und diesen zur Doping Kontrollstation zu bringen. Vor der Umkleidekabine redeten dann mehrere Offizielle und der Mannschaftsarzt auf den Spieler ein. Nach wenigen Minuten fand sich der Spieler, begleitet durch den DCLO in der Doping Kontrollstation ein, wobei er dort auf die Toilette ging und zu rauchen anfang. Der DCO erklärte ihm, dass das Rauchen im Stadion und insbesondere in der Doping Kontrollstation nicht gestattet ist. Jedoch ignorierte der Spieler die Aufforderung des DCOs das Rauchen einzustellen. Als ein Spieler der Heimmannschaft seinen Urin zur Kontrolle abgeben und dazu die Toilette aufsuchen wollte, war dies nicht möglich, da sich Alexander Frei weiter in dieser zum Rauchen befand. Der DCO wartet daraufhin auf den Mannschaftsarzt um die Situation zu lösen, dieser traf jedoch erst nach ca. weiteren zehn Minuten ein. Nach weiteren Diskussionen und Kommentaren des Spielers verlass dieser schliesslich doch die Toilette und rauchte seine Zigarre im Warteraum zu ende. Später öffnete der Spieler das Fenster in der Doping Kontrollstation und begann erneut zu rauchen. Auch die erneuten Erklärungsversuche des DCO, dass ein solches Verhalten allen Nichtraucher in der Doping Kontrollstation gegenüber unfair ist, hielten den Spieler nicht davon ab weiter zu rauchen.

In einer Stellungnahme vom 8. Oktober 2012, argumentiert der Verein, dass sich der Spieler vor dem Dopingraum in einer „Mixed Zone“ seiner Fussballutensilien entledigt hat und sich dann noch die ein oder andere Minute mit den UEFA Venue Directors unterhalten hat. Er war, so der Verein, zu keiner Zeit in der Umkleidekabine. Der Verein gibt an, dass sich der Spieler in keiner Art und Weise den Weisungen des Doping Arzt widersetzt hat, sondern diesen nur darauf hingewiesen haben, dass er 33 Jahre alt sei und wisse wie er sich bei einer Dopingkontrolle zu

verhalten habe. Bezüglich des Rauchens argumentiert der Verein, der Spieler habe dies nur nach vorheriger Absprache mit dem Dopingarzt und nach Zustimmung aller Anwesenden getan. Als der Spieler der Heimmannschaft die Toilette zur Urinabgabe betreten wollte, so sei Alexander Frei umgehend aus dieser herausgekommen und habe seine Zigarette am Fenster des Doping Kontrollraums zu Ende geraucht. Der Verein entschuldigt sich auch im Namen des Spielers für dieses dennoch unsportliche Verhalten.

Bezüglich eines Verstoss' gegen Artikel 7.10 des UEFA Dopingreglements argumentiert der Verein, dass der Mannschaftsphysiotherapeut als vom Verein ernannte Repräsentativperson beide ausgelosten Spieler vom Spielfeld direkt durch den Spielertunnel in den Bereich vor dem Dopingraum geführt hat. Während einer der beiden Spieler sich direkt in den Dopingraum begeben habe, so habe sich der Spieler Alexander Frei, wie bereits erwähnt ausserhalb des Doping Kontrollraums zuerst seiner Fussballutensilien entledigt und ist dann mit etwas Verspätung im Dopingraum zur Kontrolle erschienen. Danach habe der Mannschaftsarzt die Betreuung beider Spieler übernommen und den DCO bestmöglich bei seiner Arbeit unterstützt. Im Gegensatz zum Bericht des DCOs, gibt der Verein an, dass auch der Mannschaftsarzt während der Dopingkontrolle keinerlei negative Äusserungen oder Bemerkungen des DCO erhalten zu haben. Dieser habe sich ganz im Gegenteil nach Abschluss der Dopingkontrolle bei allen Beteiligten für die Zusammenarbeit bedankt. Schliesslich unterstreicht der Verein, auch im Namen seiner Spieler und Offiziellen, nochmals auf die von der UEFA vorgegebenen Verhaltensgrundsätze grossen Wert zu legen und gibt an, ähnliche Vorfälle in Zukunft vermeiden zu wollen.

Eine detailliertere Darstellung aller vom Verein angeführten Argumente findet im Nachfolgenden statt, insoweit diese von rechtlicher Relevanz sind.

### **Rechtliches:**

Gemäss Artikel 52 der UEFA Statuten und Artikel 27 der UEFA Rechtspflegeordnung (RPO), ist die Kontroll- und Disziplinarkammer im vorliegenden Fall zuständig.

Im Rahmen der Beweismwürdigung geht die Kontroll- und Disziplinarkammer gemäss konstanter Praxis davon aus, dass auf die Berichte von UEFA Offiziellen abzustellen ist, sofern sie nicht überzeugend widerlegt werden (Art. 45 RPO). Vorliegend besteht kein Anlass, an der Richtigkeit des Berichts von Herrn George Razvan Pandelea-Dobrovicescu zu zweifeln. Seine exakte Beschreibung der Geschehnisse wirkt äusserst glaubwürdig. Demgegenüber erweist sich die Vorgangsschilderung des Vereins, zumindest in Teilen, als Schutzbehauptung. Es ist völlig unglaubwürdig, anzunehmen, Alexander Frei habe als einziger Spieler vom Dopingarzt die Erlaubnis erhalten, in einem Nichtraucher-Stadion und hier besonders im Dopingkontrollraum zu rauchen. Vielmehr hat der Spieler einseitig und entgegen mehrerer Ermahnungen des DCOs entschieden, in der Doping Kontrollstation zu rauchen. Auch spielt es keine Rolle, ob der Spieler sich wirklich vor der Umkleide nur bequemere Schuhe angezogen und noch mit den Venue

Directors gesprochen hat, der er aus Gründen der Transparenz des Dopingkontrollverfahrens dazu verpflichtet ist, sich direkt und umgehend in der Doping Kontrollstation einzufinden. Die Kommission erachtet es demgemäss als erwiesen, dass sich der Spieler in der vom DCO geschilderten Art unkorrekt verhalten hat.

In rechtlicher Hinsicht hat der Spieler Alexander Frei mit seinem Verhalten unmittelbar vor und während der Dopingkontrolle in krasser Form elementare Anstandsregeln verletzt und damit gegen Art. 5 Abs. 2 lit. b, f RPO verstossen. Die ganze Bestimmung von Art. 5 RPO ist Ausfluss des über das gesamte Sportrecht krönenden Gedankens des Fairplay. Mit seiner Erfahrung aus mehreren internationalen Clubwettbewerbsspielen und einer Vielzahl von Spielen in der schweizer Fussballliga sollte Alexander Frei wissen, dass der Fairplaygedanke über das Spielfeld hinausreicht und sich insbesondere auch auf den Umgang mit Mitmenschen bezieht. Der Fussballer, der sich während 90 Minuten auf dem Spielfeld korrekt verhält und kurz danach im Rahmen einer mit dem Fussball im Zusammenhang stehenden Tätigkeit ein Verhalten an den Tag legt, das nicht zuletzt die Persönlichkeit eines anderen missachtet, bringt zum Ausdruck, dass er das Fairplay-Prinzip nicht verstanden hat. Fairplay im Sport ist wesentlich mehr als nur die durch Androhung von Sanktionen erzwungene Beachtung der sportspezifischen Regeln. Es ist eine übergreifende, ethischen Prinzipien verpflichtende Geisteshaltung. Das Verhalten des Spielers zu Beginn und während der Kontrolle war ohne Zweifel äusserst flegelhaft und damit in krassem Widerspruch zum Fairplaygedanken.

Wie vom Verein bereits selbst eingeräumt, ist das Rauchen in der Doping Kontrollstation ein unsportliches Verhalten, welches so nicht an den Tag gelegt werden sollte. Auch räumt der Verein in seiner Stellungnahme gewissermassen ein, dass das Verhalten des Spieler gegenüber des DCO bei Verlassen des Spielfelds nicht von Respekt gezeichnet war. Objektiv hat der Spieler auch gegen Artikel 5 Abs. 2 lit. f RPO verstossen, weil er den Aufforderungen des DCOs sich umgehend zur Doping Kontrollstation zu begeben und im weiteren Verlauf das Rauchen zu unterlassen und einzustellen nicht Folge geleistet hat.

Gemäss Artikel 7.10 des UEFA Dopingreglements sind die Vereine dafür verantwortlich, dass ihre für die Dopingkontrolle ausgelosten Spieler vom jeweiligen Mannchaftsvertreter unmittelbar nach Spielende direkt vom Spielfeld zur Dopingkontrollstation geführt werden.

Im vorliegenden Fall legte der DCO in seinem Bericht glaubhaft nieder, dass sich zu fraglicher Situation nach dem Spiel am Spielfeld eben gerade niemand vom Verein FC Basel befand, der sich darum kümmerte die Spieler direkt zur Dopingkontrollstation zu bringen. Zwar argumentiert der Verein das Gegenteil, kann diesbezüglich aber keine überzeugenden Beweise erbringen. Der Bericht scheint in diesem Punkt auch insoweit stimmig, als dass Alexander Frei eben direkt zur Dopingkontrollstation gegangen ist, sondern erst in Richtung Umkleide gegangen und erst ca. fünf Minuten später in der Dopingkontrollstation eingetroffen ist. In diesem Zusammenhang ist es auch von keiner Relevanz wer, also ob Mannschaftsarzt oder Physiotherapeut, die Spieler vom Spielfeld zur Dopingkontrollstation begleitet. Angesichts obiger Ausführungen ist die Kommission daher von einer Verfehlung des FC Basels gemäss Artikels 7.10 des UEFA Anti-Doping Reglements überzeugt.

In Würdigung aller Umstände rund um das Verhalten des Spielers Alexander Frei, nämlich der objektiven Tathandlungen sowie der subjektiven Umstände- hier seine langjährigen Erfahrung und aber auch die Tatsache, dass er die Dopingkontrolle behindert hat, weil er einen anderen Spieler daran gehindert hat in der Toilette eine Urinprobe abzugeben- sieht sich die Kontroll- und Disziplinarkammer veranlasst, Alexander Frei in Übereinstimmung mit Art. 5 Abs. 2 lit b, f, Art. 8 Abs. 2 und Art. 15 lit. c und d RPO mit einer Sperre von einem (1) UEFA Klubwettbewerbsspiel zu belegen und diese Sperre mit einer Geldstrafe von € 5'000.- zu verbinden. Bezüglich der Strafzumessung des Vereins berücksichtigte die Kontroll- und Disziplinarkammer zum einen die objektive Tathandlung bzw. Unterlassen und zum anderen seine beachtliche Erfahrung in UEFA Klubwettbewerben und den damit einhergehenden Regularien und Gepflogenheiten. Im Rahmen dieser Erwägungen und im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung der UEFA Disziplinarkörper hat die Kontroll- und Disziplinarkammer daher entschieden, den Verein mit einer Geldbusse von € 10'000 zu belegen.